

Satzung der Gemeinde Sanitz über den Bebauungsplan Nr.27, gemäß § 10 BauGB im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB für den Bereich "Wohnbebauung 'Gärtnerei Ortmann'" mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 86 LBauO M-V

Verfahrensvermerke:
1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevorversammlung vom durch Abdruck der amtlichen Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist erfolgt.
Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses der Gemeinde Sanitz ist am 13. September 2022 erfolgt.
Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses der Gemeinde Sanitz ist am 13. September 2022 erfolgt, dass nach § 2a BauGB nach § 2 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Art umzusetzende örtlichen Bauvorschriften eingefügt werden, sowie der zuständigen Behörde hierauf § 10 Absatz 4 BauGB abgerufen sind.
Sanitz, _____
Der Bürgermeister

2. Gemäß § 1 Absatz 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist mit Anzeigenrechtein zu beteiligt worden.
Sanitz, _____
Der Bürgermeister

3. Die frühzeitige Beteiligung nach § 13a Absatz 2 Nr.1 BauGB i.V.m. § 13a Absatz 2 Nr.2 BauGB i.V.m. und § 3 Absatz 2 Nr.1 BauGB i.V.m. und § 3 Absatz 2 Nr.2 BauGB i.V.m. ist durch Auskunft und Veröffentlichung im Internet (www.gemeindesanitz.de/öffentliche-bekanntmachungen) ausreichend geworden. Die amtliche Bekanntmachung hierzu erfolgte in ordentlicher Weise durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblaatt der Gemeinde Sanitz am _____.
Sanitz, _____
Der Bürgermeister

4. Die von den Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom _____ zur Abgabe einer Auslegung gemäß § 13a Absatz 2 Nr.1 BauGB i.V.m. § 13 Absatz 2 Nr.3 BauGB und § 4 Absatz 1 BauGB aufgefordert.
Sanitz, _____
Der Bürgermeister

5. Die Gemeindevorversammlung hat am _____ die vorliegenden Antragsformen und Behörden sowie die Auflösungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft und den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Die Prüfergebnisse sind mitgeteilt worden.
Sanitz, _____
Der Bürgermeister

6. Die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den technischen Festsetzungen (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 13. September 2022 bis 13. Oktober 2022 öffentlich ausgestellt und waren durch Veröffentlichung im Internet (www.gemeindesanitz.de/öffentliche-bekanntmachungen) einsehbar. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen zu dem Planentwurf und dem Entwurf der Begründung schriftlich abgeben oder per E-Mail an die Gemeindevorversammlung gerichtet werden können, am _____ durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblaatt der Gemeinde Sanitz ordentlich bekanntgemacht worden.
Sanitz, _____
Der Bürgermeister

7. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom _____ zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 13 Absatz 2 Nr.1 BauGB i.V.m. § 13 Absatz 2 Nr.3 BauGB und § 4 Absatz 2 BauGB aufgefordert.
Sanitz, _____
Der Bürgermeister

8. Die überarbeiteten Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den technischen Festsetzungen (Teil B) sowie der Begründung in der Zeit vom 13. September 2022 bis 13. Oktober 2022 öffentlich ausgestellt und waren durch Veröffentlichung im Internet (www.gemeindesanitz.de/öffentliche-bekanntmachungen) einsehbar. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen zu dem Planentwurf und dem Entwurf der Begründung schriftlich abgeben oder während der Ausstellung im Bebauungsplan selbst abgeben können, am _____ durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblaatt der Gemeinde Sanitz ordentlich bekanntgemacht worden.
Sanitz, _____
Der Bürgermeister

9. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom _____ gemäß § 13a Absatz 2 Nr.1 BauGB i.V.m. § 13 Absatz 2 Nr.3 BauGB und § 4a Absatz 3 BauGB zur erneuten Stellungnahme aufgefordert worden.
Sanitz, _____
Der Bürgermeister

10. Der katastomale Bestand im Geltungsbereich des Bebauungsplanes am Standort der Grenzsteine gilt der Behörde, dass eine Prüfung nur groß erfordert, da die Grenzen des Geltungsbereichs (KALKS-Grundstellenbestand) im Maßstab 1:1000, aus dem ursprünglichen Maßstab 1:2000 abgesenkt, vorliegende Regressansprüche nicht abgeleitet werden.
Sanitz, _____
Dipl.-Ing. Stefan Reiche
Dipl.-Ing. Stefan Reiche
Rostocker Straße 27a
10190 Berlin

11. Die Gemeindevorversammlung hat die aufgrund der Auslegung vorgebrachten Stellungnahmen zu dem Planentwurf und dem Entwurf der Begründung sowie Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am _____ geprüft. Die Ergebnisse sind mitgeteilt worden.
Sanitz, _____
Der Bürgermeister

12. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den technischen Festsetzungen (Teil B), wurde in der Gemeindevorversammlung am _____ als Satzung beschlossen. Die Begründung des Bebauungsplanes wurde mit Beschluss der Gemeindevorversammlung gebilligt.
Sanitz, _____
Der Bürgermeister

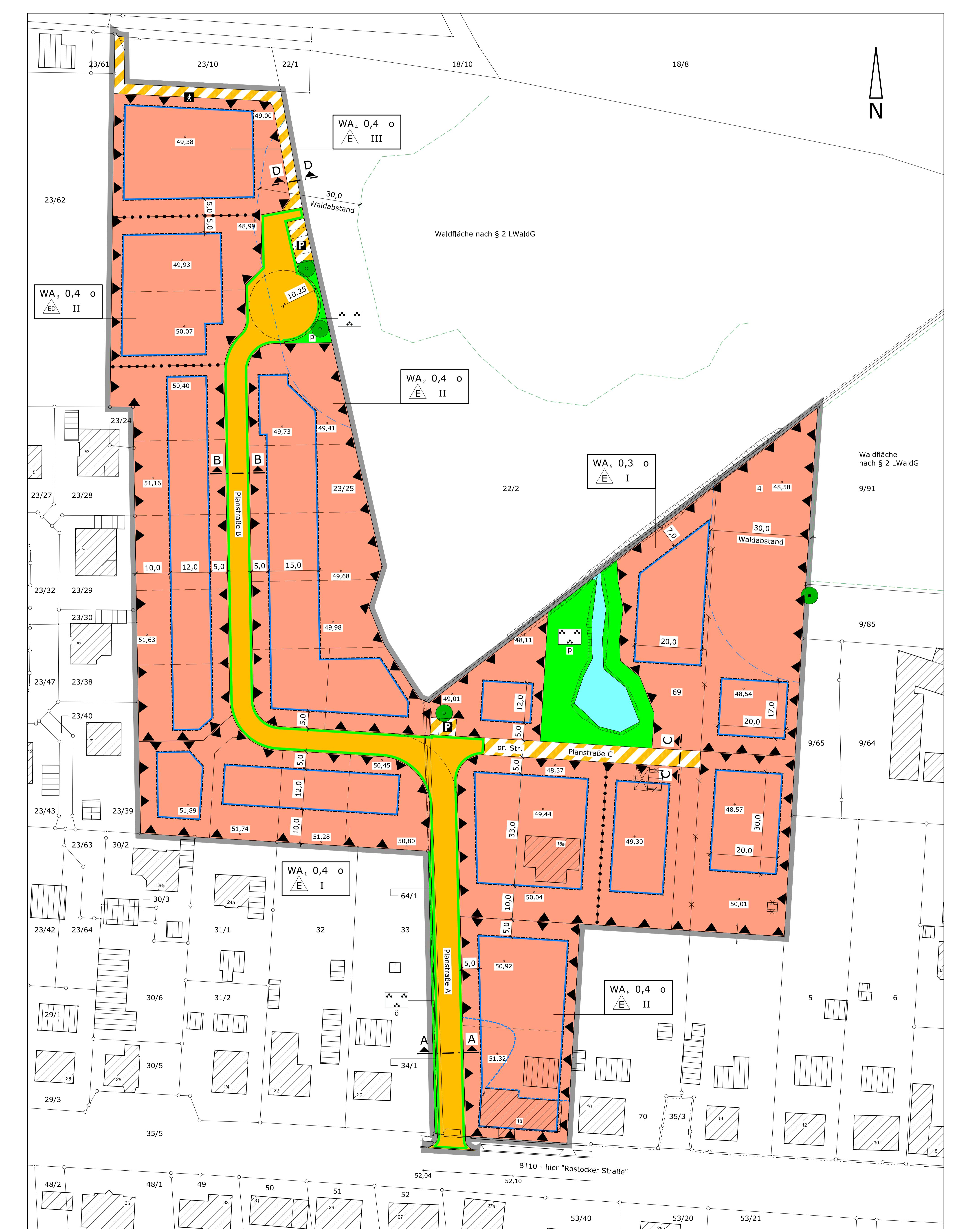
13. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den technischen Festsetzungen (Teil B), wird hiermit ausgerichtet.
Sanitz, _____
Der Bürgermeister

14. Die Satzung des Bebauungsplanes Nr.27 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblaatt der Gemeinde Sanitz am _____ ordentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der vorliegenden Satzung und auf die Begründung der Auslegung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 I BauGB) und weiter auf Falligkeit und Entschenkung von Entschädigungsansprüchen (§§ 39, 44 BauGB) hingewiesen worden.
Der Bebauungsplan Nr.27 ist mit Ablauf des _____ in Kraft getreten.
Sanitz, _____
Der Bürgermeister

für das folgend eingegrenzte Gebiet:

- im Norden durch Grünflächen sowie einer gemeindlichen Verkehrsfläche
- im Osten durch die vorhandene Bebauung an der Gemeindestraße „Friedrich-von-Friesack-Ring“
- im Süden durch die vorhandene Bebauung an der Bundesstraße B110, hier „Rostocker Straße“ sowie die Bundesstraße B110
- im Westen durch die vorhandene Bebauung an der Gemeindestraße „Zum Brunnenhof“ sowie die Kindertagesstätte „Siebenbüch“

Teil A: Planzeichnung - M 1:500



Erklärung der Nutzungsschablone:

